

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 725 vom 29. Juli 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_725

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 725 du 29 juillet 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 725 del 29 luglio 2016

Regeste

Verfügung vom 29. Juli 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2017, IV/16/725, Seite 4 tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand bildet die Verrechnungsverfügung vom 29. Juli 2016 (act. IIA 176). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge der Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin für das Jahr 2014 mit der laufenden Invalidenrente ab September 2016 verrechnen durfte.

E. 1.3

Der Streitwert liegt bei einem verrechenbaren Beitragsausstand von Fr. 1'216.70 (inkl. Beitreibungsspesen und Pfändungskosten) unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Mit unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsener Verfügung der AKB vom 29. März 2016 (act. IIB 4) wurden die Sozialversicherungsbeiträge der Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin für das Jahr 2014 auf Fr. 1'029.65 (inkl. Verwaltungskosten) festgesetzt. Die in der Folge durchgeführte Pfändung blieb erfolglos (vgl. act. IIB 6). Was die Beschwerdeführerin gegen den festgesetzten Betrag von Fr. 1'029.65 vorbringt, ist vorliegend nicht relevant, wurde dieser doch rechtskräftig festgelegt. Zudem bestreitet sie den Forderungsbetrag nicht grundsätzlich, wenn sie ausführt, wenn die AKB die Ergänzungsleistungen „ordnungsgerecht berechne“, sei sie bereit, den Betrag von Fr. 1'216.70 (Prämienausstand zuzüglich Betreuungsspesen von Fr. 73.30 und Pfändungskosten von Fr. 113.75) zu entrichten. Die Frage der Berechnung der Ergänzungsleistungen betrifft nicht das vorliegende Verfahren und die Ausführungen der Beschwerdeführerin hierzu sind daher ebenfalls nicht massgebend. Was die Betreuungsspesen, worunter auch die Pfändungskosten, die aus einer Fortsetzung der Betreuung auf Pfändung statt auf Konkurs entstanden sind, gehören (vgl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2017, IV/16/725, Seite 5 FRANK EMMEL, in STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN [Hrsg.], Basler Kommentar zum SchKG, 2. Aufl. 2010, Art. 68 N. 17) betrifft, so sind diese von Gesetzes wegen (Art. 68 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbeitreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]) geschuldet.

E. 2.2

Die Verrechenbarkeit sich gegenüberstehender Forderungen stellt nach Lehre und Rechtsprechung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der für das Zivilrecht in Art. 120 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) ausdrücklich verankert ist, aber auch im Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangt. Unter Vorbehalt verwaltungsrechtlicher Sonderbestimmungen können im Prinzip Forderungen und Gegenforderungen von Bürgerinnen und Bürgern und des Gemeinwesens miteinander verrechnet werden. Der Verrechnungsgrundsatz gilt insbesondere auch im Bundessozialversicherungsrecht, und zwar selbst in jenen Zweigen, welche dies nicht ausdrücklich vorsehen; allerdings kennen die meisten Gebiete der Sozialversicherung eine ausdrückliche Regelung (BGE 132 V 127 E. 6.1.1 S. 135). Soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze eine (zweiginterne oder zweigübergreifende) Verrechnung von Leistungen und Forderungen zulassen (Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10], Art. 50 Abs. 2 IVG, Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20], Art. 11 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung [MVG; SR 833.1], Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz [Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1], Art. 94 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0], Art. 25 lit. d des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [FamZG; SR 836.2]; ferner BGE 110 V 183 ff. und 108 V 45 ff. betreffend die soziale Krankenversicherung), darf diese den betriebsrechtlichen Notbedarf der versicherten Person nicht beeinträchtigen. Für die Berechnung des Notbedarfs sind die betriebsrechtlichen Regeln anzuwenden (BGE 138 V 402 E. 4.2 S. 405, 131 V 249 E. 1.2 S. 252).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2017, IV/16/725, Seite 6

E. 2.3

Durch Art. 20 Abs. 2 AHVG, auf welchen Art. 50 Abs. 2 IVG verweist, wird für die zweiginterne und die zweigübergreifende Verrechnung von Leistungen und Forderungen eine eigene Ordnung geschaffen, welche auf die Besonderheiten der Sozialgesetzgebung im AHV-Bereich zugeschnitten ist. Dabei geht die Verrechenbarkeit von Beiträgen mit Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 AHVG über die obligationenrechtlichen Regeln (Art. 120 Abs. 1 OR) hinaus; denn nach ständiger Rechtsprechung sind versicherungspflichtig bzw. -technisch zusammenhängende Beiträge und Renten ohne Rücksicht auf die pflichtige bzw. berechnete Person und ungeachtet erbrechtlicher Gegebenheiten verrechenbar (BGE 141 V 139 E. 6.1 und 6.2 S. 144, 115 V 341 E. 2b S. 342). Nach der Rechtsprechung hat Art. 20 Abs. 2 AHVG zwingenden Charakter und die Ausgleichskassen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, geschuldete Beiträge mit fälligen Leistungen zu verrechnen. Die Verrechnung der geschuldeten Beiträge darf aber nur insoweit erfolgen, als der Verrechnungsabzug an den monatlichen Renten das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt. Ist die Verrechnung des vollen Betrages auf einmal nicht möglich, so sind entsprechende Teilbeträge monatlich zur Verrechnung zu bringen (BGE 115 V 341 E. 2c S. 343; ZAK 1986 S. 289 E. 3b).

E. 2.4

U.a. die Renten der Invalidenversicherung sind gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG unpfändbar. Dieser Aspekt steht jedoch einer Verrechnung gemäss Art. 50 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 AHVG nicht entgegen (selbst der Verrechnungsausschluss von Art. 213 Abs. 2 SchKG gilt im Bereich der Rentenansprüche im Sinne von Art. 20 AHVG nicht [vgl. CHRISTOPH STÄUBLI, in STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN {Hrsg.}, Basler Kommentar zum SchKG, 2. Aufl. 2010, Art. 213 N. 19a]). Demnach vermag die Beschwerdeführerin allein aus der Unpfändbarkeit der Rentenleistungen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Dasselbe gilt für den rein betriebsrechtlichen Umstand, dass die Forderung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren uneinbringlich war (vgl. act IIB 5 f.). Ein Eingriff in das betriebsrechtliche Existenzminimum wird von der Beschwerdeführerin nicht substantiiert gerügt. Die Akten des vorliegenden Verfahrens (vgl. insbesondere act. IIB 6) - wie im Übrigen auch diejenigen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2017, IV/16/725, Seite 7 des Verfahrens EL/2016/673 betreffend die Rückforderung von Ergänzungsleistungen - enthalten auch keine Anhaltspunkte für einen derartigen Eingriff. Somit durfte die Beschwerdegegnerin die Prämienausstände inkl. Betreibungsspesen und Konkurskosten im Umfang von Fr. 1'216.70 mit der Invalidenrente der Beschwerdeführerin verrechnen.

E. 2.5

Aufgrund des Dargelegten ist die angefochtene Verrechnungsverfügung vom 29. Juli 2016 (act. II 185) nicht zu beanstanden, die dagegen erhobene Beschwerde vom 13. August 2016 somit unbegründet und abzuweisen.

E. 3

Zu eröffnen (R): - A. _____ - IV-Stelle Bern - Bundesamt für Sozialversicherungen
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht,

Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren betrifft allein die Verrechnung und ist deshalb kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG bzw. Umkehrschluss aus Art. 69 Abs. 1bis erster Satz IVG).

E. 3.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2017, IV/16/725, Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.